



Sonderamtsblatt Nr. 15 des Landkreises Harz vom 13. Juli 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV**

A. LANDKREIS HARZ

Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV

Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12.07.2021 wird für das Gebiet des Landkreises Harz verordnet:

§ 1 Feststellung der Neuinfektionsrate

Der Landkreis Harz stellt fest, dass die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen laut dem Robert-Koch-Institut (<https://www.rki.de/inzidenzen>) weiterhin, so zuletzt auch ab dem 04.07.2021 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 unterschritten hat.

Datum	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.
7-Tage -Inzidenz	0,47	0,47	0,94	0,94	0,94

Datum	09.07.	10.07.	11.07.	12.07.	13.07.
7-Tage -Inzidenz	0,94	1,41	1,41	1,41	0,94

§ 2 Entfallen der Testpflicht

(1) Von der Verpflichtung zur Vorlage oder Durchführung einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis kann bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt – Amtsblatt für den Landkreis Harz“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landkreises Harz vom 26.06.2021 zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV außer Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 05. August 2021 außer Kraft.

Halberstadt, den 13.07.2021



Balcerowski